

gebracht ist. Nun bringen natürlich solche Entscheidungen der S. Congregatio die Pfarrer in die größte Angst und sie glauben, weil das Siegel am Portatile gesprungen, oder gar nicht vorhanden ist, es sei schon der Stein zur neuerlichen Consecration dem Bischof zu senden, während derselbe schon lange Zeit fortwährend in Gebrauch ist und bei vielen Visitationen geprüft worden ist. Es gilt daher die Regel, man sehe genau auf den Verschlussstein und das Verschlussmaterial und wenn da alles fest ist, braucht man keine Sorge zu haben und sich um das Vorhandensein des Siegels nicht zu kümmern. Und ist in diesem Sinne die kurze Mittheilung über den gleichen Gegenstand Heft II, S. 499, Jahrg. 1890, zu verstehen, respective zu ergänzen.

Graz.

Msgr. Franz Freiherr v. Der
f. b. Hofkaplan.

XIV. (Restitution an einen Armenhauspflegling.)

Ein Pönitent übergibt seinem Beichtwater Titius eine nicht unbedeutende Summe Geldes mit dem Ersuchen, dieselbe dem von ihm defraudierten Cajus als schuldige Restitution zu übermitteln. Titius nimmt das Geld in Empfang und verspricht, die Restitution zu besorgen; allein noch bevor er Gelegenheit findet dies zu thun, erhält er die Nachricht, dass Cajus gestorben sei, ohne gesetzliche Erben zu hinterlassen mit Ausnahme eines Bruders, den wir Sempronius nennen wollen; dieser befindet sich in dem Armenhause seiner Heimatgemeinde und wird auf Gemeindeunkosten erhalten. Weil nun Sempronius an und für sich der zunächst berechtigte Erbe des Cajus ist, so übergibt ihm Titius ohneweiters die restituierte Summe. Sempronius aber verwendet das Geld dazu, um sich von Zeit zu Zeit bessere Speisen und Getränke zu verschaffen, da ihm die Kost im Armenhause zu dürftig erscheint, bis endlich die ganze Summe aufgezehrt ist. Nachträglich kommt Titius mit einem andern Priester über den Fall zu sprechen; dieser behauptet nun, dass das ganze Vorgehen des Titius incorrect gewesen, dass selber anstatt dem Sempronius dem Armenhause hätte restituieren sollen und dass er dem Armenfonde der Gemeinde, welchem durch seine Schuld diese Summe verloren gegangen, Ersatz leisten müsse. Unserem Titius wird nun angst und bange und er weiß nicht, was er thun soll. Vielleicht gelingt es uns, ihn von seinen Zweifeln zu befreien, wenn wir den Fall etwas näher untersuchen.

Um den ganzen Fall klarzustellen, werden wir folgende drei Fragen nach den Regeln der Moral und des Rechtes beantworten.

1. Wem soll Titius die Restitutionssumme übergeben?
2. Hat Sempronius ungerecht gehandelt, indem er das von Titius erhaltene Geld für sich verwendete?

3. Ist Titius zu einer Ersatzleistung an den Armenfond verpflichtet?

Antwort auf die erste Frage: Wenn es sicher ist, dass der Armenfond vollberechtigten Anspruch hat auf alles, was den Armenhauspfleglingen aus was immer für einem Titel zufällt, kann Titius die betreffende Summe unmittelbar an den Armenfond abliefern. Jedoch an und für sich und nach den allgemeinen Rechtsbegriffen kann er das Geld auch dem Sempronius selbst übergeben, dessen Sache es dann ist, seiner Verpflichtung gegen den Armenfond der Gemeinde nachzukommen. Allein dort, wo eine allgemeine gesetzliche Bestimmung oder ein speciell behördlich genehmigtes Statut vorliegt, dass alles, was solche Armenhauspfleglinge erwerben, an das Armeninstitut abzuliefern ist, hat jedermann und sohin auch unser Titius die Pflicht, dieser Bestimmung Folge zu leisten. Für jeden Fall aber geht Titius am sichersten, wenn er die zu restituierende Summe der betreffenden gerichtlichen Behörde übergibt, damit selbe darüber verfüge, was rechtens ist.

Antwort auf die zweite Frage: Diese Frage ist im Allgemeinen, d. h. abgesehen von besonderen Umständen zu bejahen. Denn die Gemeinde hat nach den in Oesterreich und auch anderwärts geltenden Bestimmungen nur insoweit Pflicht und Absicht, den armen Gemeindeangehörigen den nothwendigen Unterhalt zu gewähren, als sie sich denselben nicht aus eigenen Mitteln verschaffen können. Daher ist jedermann verpflichtet, so lange er Vermögen hat oder irgendwie erwerbsfähig ist, die im Armenhause oder im Spitale genossene Verpflegung der Gemeinde zu vergüten. In Oesterreich sind diesbezüglich die Paragrafen 24 und 26 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 (R.-G.-Bl. 1863, Nr. 105, S. 368) maßgebend, welche folgendermaßen lauten: § 24. „Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung.“ § 26. „Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde tritt nur insoweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag“. Daraus ergibt sich, dass Sempronius die Verpflichtung hat, mit dem ihm zugefallenen Gelde seine Schuld an die Gemeinde abzutragen. Eine Ausnahme könnte etwa nur dann gemacht werden, wenn die von der Gemeinde geleistete Verpflegung offenbar unzureichend wäre. In diesem Falle könnte man die Handlungsweise des Sempronius wohl nicht verurtheilen. Denn auf den nothwendigen Unterhalt hat jeder nach dem natürlichen und bürgerlichen Gesetze Anspruch.

Antwort auf die dritte Frage: Titius ist nicht verpflichtet, dem Armenfonde der betreffenden Gemeinde Ersatz zu leisten, da er sich keiner ungerechten Handlung schuldig gemacht, indem er die Re-

stitutionssumme demjenigen eingehändigt, der zunächst Anspruch darauf hatte. Denn als Mandatar seines Pönitenten hat er ex justitia nur die Pflicht, die erhaltene Summe dem von diesem defraudierten, respective dessen gesetzlichen Erben zu übergeben; gegen den Armenfond der Gemeinde bindet ihn keine Pflicht der Gerechtigkeit; ausgenommen im Falle, daß eine eigene gesetzliche Bestimmung vorschreiben würde, dergleichen Gelder dem betreffenden Armenfonde einzuliefern, wie schon oben angedeutet worden ist. Allein selbst in diesem Falle ist Titius zu keiner Ersatzleistung verbunden, da ihm, wie vorausgesetzt wird, ein derartiges Gesetz nicht bekannt war und er also wenigstens formaliter keine Ungerechtigkeit begangen hat. Daher kann Titius für diesmal ruhig sein, ein anderesmal aber, wenn ihm wieder ein solcher allerdings seltener Fall vorkommen sollte, möge er klüger zuwerke gehen.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

XV. (Wer verfällt der Censur: procurantes abortum effectu secuto?) Man hat schon einmal in der Quartalschrift II. 1889, Seite 481 nach dem „katholischen Seelsorger“ erwähnt, daß die Mütter, welche aus Furcht vor Infamie an sich den Abortus procuriert, von dieser Censur ausgenommen sei. In kluger und wie es scheint ganz richtiger Weise hat man diese Ausnahme auf diesen einen Fall, da eine sonst ehrbare Frau aus Furcht vor der Schande fällt, beschränkt, da die Worte der Censur, wie sie Pius IX. gestellt, ganz allgemein lauten und man wohl berechtigt sein muß, in erster Linie nach dem sensus obvius der jetzt vorliegenden Censur zu fragen. Diese Censur aber lautet ganz allgemein: procurantes abortum effectu secuto. Ferner sagt Ballerini „atqui etiam in Constitutionibus Sixti V. et Gregorii XIV. indistincte in procurantes abortum censura ferebatur“ Gury II. p. 1004. Sind demnach vi huius censurae die Frauen inbegriffen, so sind sie aus einer andern Ursache auszunehmen; nämlich wegen Furcht vor Schande. Einmal deshalb, weil metus gravis im Allgemeinen von den päpstlichen Censuren befreit. Gury II. n. 940. Lehmkuhl II. n. 867, welche Ausnahme um so sicherer angenommen werden kann, da Auctoren wie Lehmkuhl II. n. 970 probabiliter alle Mütter ausschließen. Auch der hl. Alfons scheint, indem er die Mütter ausnimmt, auf diesen Grund, nämlich aus Furcht vor Schande, seine Meinung gebaut zu haben, da er sagt, „attenta ratione intrinseca probabilior“ (lib. 4. n. 395). Es ist aber kein innerer Grund stichhaltig, als die Furcht vor der Infamie, da der andere Grund die Furcht vor zu großer Nachkommenschaft im Ehestande keinen Grund hiefür bietet, da der Ehestand zu diesem Zwecke eingesetzt ist.